

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger und Patrick Humke-Focks (LINKE), eingegangen am 06.03.2009

Unterschiedliche Sanktionsquoten in den Agenturen für Arbeit

Einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom Juli 2008 ist zu entnehmen, dass die Agenturen für Arbeit in Niedersachsen in sehr unterschiedlichem Maß Sanktionen gegen Leistungsbezieher verhängen.

Nach dem § 31 SGB II kann Empfängern von Arbeitslosengeld II die Geldleistung abgesenkt oder ganz gestrichen werden, wenn der Leistungsempfänger seinen Verpflichtungen zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht nachkommt. Verstöße gegen diese Pflicht reichen von Verletzung der Meldepflichten bis hin zur Aufgabe einer Arbeit oder einer von der Agentur verhängten Maßnahme. Hilfsbedürftige, die erwerbsfähig sind, und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Hilfsbedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Sanktionen werden nach den am 01.01.2007 geänderten Sanktionsregelungen erhoben und umfassen bei der ersten Pflichtverletzung normalerweise eine Absenkung der Zahlung um 30 % der Regelleistung, bei der zweiten Pflichtverletzung eine Absenkung der Zahlung um 60 %. Jede weitere Pflichtverletzung führt zur kompletten Einstellung der Zahlung. Auch Zahlungen für Heizung und Unterkunft werden gestrichen, sodass ein Versäumnis die Bedrohung einer Obdachlosigkeit hervorrufen kann, wenn Mietrückstände zur Zwangsräumung führen.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II orientiert sich an dem kleinstmöglichen Existenzminimum in diesem Land. Menschen, die nicht ihrer Pflicht gegenüber der Agentur in einem zeitlich genau festgelegten Rahmen nachkommen, müssen es demnach in Kauf nehmen, ganz oder teilweise auf ihr lebensnotwendiges Einkommen zu verzichten. Dass dies den Agenturen für Arbeit ausgesprochen mächtige Mittel zur Disziplinierung an die Hand gibt, stellt die Begründung des Bestehens dieser Sanktionsmaßnahmen dar, wobei individuelle Existenznöte ausgeblendet sind.

Nach dem Prinzip des Forderns sollen die Agenturen für Arbeit durch die Sanktionen eine Disziplinierung und Motivierung der Hilfebedürftigen erreichen. Ihre Aufgabe ist es jedoch gleichzeitig, die Arbeitssuchenden durch kompetente und qualifizierte Hilfe bei der Arbeitssuche zu fördern. Obwohl das Fördern also mindestens ein gleichrangiges Prinzip ist, entwickelt sich in vielen Agenturen die kundenfreundliche Beratung zu einem stärker mit Sanktionen arbeitenden Case-Management. Viele der betroffenen Menschen spüren dadurch einen massiven Druck und finanzielle Existenznöte.

Unter diesem Aspekt erscheint es vielen Menschen fragwürdig, dass die einzelnen Agenturen für Arbeit in Niedersachsen ihre Aufgabe des Sanktionierens unterschiedlich stark wahrnehmen.

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag beispielsweise im Agenturbezirk Celle im Juli 2008 hinsichtlich der Anzahl der gekürzten Regelleistungen auf dem fünften Platz in Niedersachsen und erreichte damit eine Spitzenposition. In der Celler Arbeitsagentur werden Pflichtverletzungen von Leistungsbezieher demnach deutlich härter geahndet als etwa in Emden.

Eine sehr unterschiedliche Disziplinierung von Leistungsempfängern drückt sich in einer Sanktionsquote aus, die von 4,3 % (Uelzen) bis zu 1,3 % (Emden) liegt, eine breite Spanne, die zahlreiche Ausreißer zum Landes- und Bundesdurchschnitt (2,5 %) beinhaltet. Für die Menschen in Niedersachsen heißt das, dass einige von ihnen, abhängig vom Wohnort, zufällig strenger sanktioniert werden als andere. In Celle etwa verlangt man „aktive Mitarbeit“ der Leistungsempfänger bei der Arbeitssuche und meint, über Sanktionen werde „umsichtig entschieden“, wie es jüngst der Leiter erklärt hat. Eine Erklärung, warum mit Arbeitslosengeld-II-Empfängern in Celle anders umgegangen wird als in anderen Agenturen, sucht man in dieser Aussage vergebens.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie kommen diese unterschiedlichen Sanktionsquoten in den niedersächsischen Arbeitsagenturen zustande, wenn doch die gesetzlichen Vorgaben für alle Arbeitsagenturen gleich sind?
2. Was gedenkt die Landesregierung gegen diese unterschiedliche Handhabung der Gesetze zu unternehmen? Wie will sie Behördenwillkür und ungerechte Behandlungen verhindern, wenn offenbar in die Entscheidungen zu einem nicht geringen Teil die subjektive Meinung der behördlichen Mitarbeiter bzw. der Behördenleitungen einfließt?
3. Wie soll zukünftig in ganz Niedersachsen eine einheitliche Umsetzung des SGB II gegenüber den Leistungsempfängern garantiert werden?
4. Wie steht die Landesregierung zu den im Jahr 2003 von der Bundesagentur für Arbeit formulierten „geschäftspolitischen Ziele“, die u. a. die Anzahl derer, die zu Unrecht oder in ungerechtfertigter Höhe Sozialleistungen beziehen, durch verstärkte Kontrollen des Vorliegens von Leistungsvoraussetzungen zu reduzieren, um den Haushalt zu entlasten und Gelder einzusparen?
5. Sind der Landesregierung etwaige „Rankings“ bekannt, in denen die Mitarbeiter in den örtlichen Agenturen die Anzahl der verhängten Sperrzeiten vergleichen? Wenn ja, was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?
6. Sind der Landesregierung Kategorien bekannt, in denen Arbeitslose in den Agenturen nach dem Maß ihrer Integrationsfähigkeit aufgeschlüsselt sind? Wenn ja, was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?
7. Welche tatsächlich angewendeten Maßnahmen der Agenturen sind der Landesregierung bekannt, mit denen die statistische Zahl der Leistungsempfänger reduziert werden soll?
8. Durch welche Maßnahmen und Möglichkeiten wird kontrolliert, dass die auf den Arbeitsagenturen getroffenen Entscheidungen sich tatsächlich vorrangig an dem Hilfebedarf der Klienten orientieren und nicht an den finanz- und organisationspolitischen Interessen des Grundsicherungsträgers?
9. Was gedenkt die Landesregierung dagegen zu tun, dass Entscheidungen in der behördlichen Praxis im Ermessen eines einzelnen Sachbearbeiters liegen? Wie soll mit den gesetzlichen Vorgaben verfahren werden, die einen solchen Interpretationsspielraum ermöglichen?
10. Welche Möglichkeiten ergreift die Landesregierung, um Rechtssicherheit für die betroffenen Leistungsempfänger zu erreichen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2009 - II/721 - 258)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 41543 (258) -

Hannover, den 22.05.2009

Die Tätigkeit der Agenturen für Arbeit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beruht auf der Aufgabenzuweisung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierzu gehören auch die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die Entscheidung über eine Absenkung, gegebenenfalls den Wegfall des Arbeitslosengeldes II gemäß § 31 SGB II.

Im Rahmen dieser Aufgaben unterliegen die Agenturen für Arbeit gemäß § 47 Abs. 1 SGB II der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Im Verhältnis zu den Aufsichtsbehörden der Länder besteht insoweit weder eine Berichtspflicht noch eine Bindung an Weisungen oder Rechtsauffassungen.

Die Befugnis der obersten Landesbehörde zur Rechtsaufsicht nach § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II bezieht sich ausschließlich auf Arbeitsgemeinschaften. Arbeitsgemeinschaften sind die nach § 44 b SGB II als Anstalten des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des öffentlichen Rechts gebildeten Einrichtungen, in denen die Agenturen für Arbeit und die kommunalen SGB II-Leistungsträger zur gemeinsamen Aufgabenerledigung, quasi Hand in Hand und in enger Kooperation, zusammenarbeiten.

Daneben werden Leistungen nach dem SGB II von den gemäß § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Trägern in eigener Zuständigkeit erbracht. Soweit sich Agenturen für Arbeit und kommunale Leistungsträger vor Ort nicht auf eine organisatorisch gemeinsame Leistungserbringung verständigen konnten, werden die SGB II-Leistungen in sogenannter getrennter Trägerschaft erbracht.

Bei dem in der o. g. Kleinen Anfrage speziell angesprochenen Fall, der die Arbeit der Agentur für Arbeit Celle betrifft, ist eine rechtsaufsichtliche Zuständigkeit des Landes Niedersachsen nach § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II nicht gegeben, weil die Agentur für Arbeit Celle und der Landkreis Celle die Aufgaben nach dem SGB II in getrennter Trägerschaft erledigen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 3:

Aufgrund der dezentralen Organisationsstrukturen ist es systembedingt, dass in den einzelnen Regionen eigenverantwortlich unterschiedliche Ansätze zur Eingliederung der SGB II-Hilfeempfängerinnen und -empfänger in Arbeit verfolgt werden. § 6 a SGB II sieht nach Wertung des Bundesgesetzgebers zudem ausdrücklich zur Erprobung und Weiterentwicklung alternativer Modelle der Eingliederung einen Wettbewerb auch in der unterschiedlichen organisatorischen Aufstellung der Leistungsträger vor Ort vor.

Sanktionen sind als gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Instrumente von den Fallmanagern vor Ort im Einzelfall sorgfältig in Betracht zu ziehen und in der Anwendung immer gegen andere mildere Instrumente abzuwägen. Letztlich kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob und in welchem Umfang von Sanktionen tatsächlich Gebrauch zu machen ist.

Zu 2, 8, 9 und 10:

Soweit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im Wege der Rechtsaufsicht Anhaltspunkte bekannt werden, die konkrete Hinweise auf einen Missbrauch der Sanktionsinstrumente erkennen lassen, würde denen nachgegangen und auch auf ein aufsichtsrechtsrechtliches Einschreiten des BMAS gedrängt werden. Derartige Einzelfälle sind hier jedoch bislang nicht, auch nicht im Rahmen von Eingaben, die an die Landesregierung gerichtet wurden, bekannt geworden.

Zu 4:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 5 bis 7:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, besteht im Verhältnis zu den Aufsichtsbehörden der Länder keine Berichtspflicht.

Der Landesregierung sind keine etwaigen „Rankings“ bekannt, in denen Mitarbeitende in den örtlichen Agenturen die Anzahl der verhängten Sperrzeiten vergleichen.

Ihr sind keine Kategorien bekannt, in denen Arbeitslose in den Agenturen nach dem Maß ihrer Integrationsfähigkeit aufgeschlüsselt sind.

Ihr sind keine tatsächlich angewendeten Maßnahmen der Agenturen bekannt, mit denen die statistische Zahl der Leistungsträger reduziert werden soll.

Mechthild Ross-Luttmann